

Fragebogen **Widerspruch Versicherung**

I. Persönliche Daten

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Email: _____

II. Vertragsdaten

In welchem Jahr bzw. in welchen Jahren wurde/n der
Versicherungsvertrag/die Versicherungsverträge geschlossen? _____

Handelt es sich um eine Lebens- oder eine Rentenversicherung
oder eine Zusatzversicherung zu einer Lebensversicherung? Ja Nein

Haben Sie die vereinbarten Beiträge regelmäßig erbracht? Ja Nein

Haben Sie die Versicherung zwischenzeitlich

gekündigt? Gegebenenfalls gezahlter Rückkaufswert in €: _____

anderweitig beendet? Gegebenenfalls gezahlter Rückkaufswert in €: _____

III. Rechtsschutzversicherung

Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung? Ja Nein

Versicherungsgesellschaft (Name und Anschrift): _____

Versicherungsnummer: _____

IV. benötigte Unterlagen zur Prüfung der Widerspruchsmöglichkeit

- Antragsformular zur Versicherung, Versicherungsvertrag und etwaige Nachträge, allgemeine Versicherungsbedingungen und übersandte oder übergebene Informationen und Belehrungen
- Nachweis zur Höhe der erbrachten Versicherungsbeiträge
- Nachweise über eventuell verauslagte Kosten (Abschlusskosten, Verwaltungskosten, etc.)

V. Hinweise

Die Prüfung, inwieweit ein Widerspruch des Versicherungsvertrages möglich ist, kann lediglich bei Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.

Sofern ein Widerspruch ratsam ist und sodann erklärt wird, kommt der Versicherungsvertrag nicht wirksam zustande. Dies führt dazu, dass die erhaltenen Leistungen nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen rückabzuwickeln sind.

Als Versicherungsnehmer steht Ihnen gegen den Versicherer ein Anspruch auf Rückgewähr der erbrachten Prämien zu. Allerdings müssen Sie sich den Vermögensvorteil anrechnen lassen, welcher sich aus dem genossenen Versicherungsschutz ergab. Ebenfalls als Vermögensvorteil in Abzug zu bringen ist die bei einer bereits erfolgten vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Versicherer von dem Rückkaufswert einbehaltene und sodann abgeführte Kapitalertragssteuer. Hingegen kann der Versicherer Ihrem Rückgewähranspruch nicht die von diesem begehrten Verwaltungs- und Abschlusskosten entgegen halten.